

**Art. 9 Abs. 4 TAMV**

**Arzneimittel, die in Imkereifachgeschäften abgegeben werden dürfen**

Diese Liste umfasst sämtliche zugelassenen Arzneimittel für Bienen, welche Imkereifachgeschäfte, welche die unter „gesetzliche Grundlagen“ (s. oben) aufgeführte Anforderungen erfüllen, an Imkerinnen oder Imker abgeben dürfen. Arzneimittel zur Parasitenbekämpfung bei Bienen dürfen von den Imkereifachgeschäften auch versendet werden.

Nr.	Präparatename	ZulassungsinhaberIn	Zieltierarten	Kat.
62888	Formivar 85% ad us. vet., Lösung	Andermatt BioVet AG	Bienen	D
62888	Formivar 70% ad us. vet., Lösung.	Andermatt BioVet AG	Bienen	D
62888	Formivar 60% ad us. vet., Lösung	Andermatt BioVet AG	Bienen	D
55518	Apiguard ad us. vet., Gel	Apimedi GmbH	Bienen	D
60557	Api Life Var ad us. vet., Evaporationsplättchen	Bienen Meier AG	Bienen	D
65974	API-Bioxal ad us. vet., Pulver	Bienen Meier AG	Bienen	D
51604	Bayvarol ad us. vet., Strip	Provet AG	Bienen	D
57473	CheckMite®+ ad us. vet., Strip	Provet AG	Bienen	D
58236	Oxuvar ad us. vet., Träuffellösung	Andermatt BioVet AG	Bienen	D
65776	Oxuvar 5.7% ad us. vet., Lösung	Andermatt BioVet AG	Bienen	D
48247	Perizin ad us. vet., Lösung	Provet AG	Bienen	D
52449	Thymovar® ad us. vet., Verdampfungsplättchen	Andermatt BioVet AG	Bienen	D
65296	MAQS Beehive Strips ad us. vet., imprägnierte Streifen	Parcopharm AG	Bienen	D

**Art. 9 Abs. 4 TAMV**

## Liste der Tierarzneimittel (ad us. vet.), welche in Zoofachgeschäften respektive Imkereifachgeschäften abgegeben werden dürfen

### Gesetzliche Grundlagen

#### Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27)

##### Art. 9 Abgabe von Arzneimitteln in Zoo- und Imkerfachgeschäften

<sup>1</sup> Wer in einem Zoofachgeschäft lebende Tiere halten und verkaufen darf, darf gestützt auf eine kantonale Bewilligung nach Artikel 30 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 Arzneimittel für Zierfische, Sing- und Ziervögel, Brieftauben, Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger abgeben, wenn sie oder er eine vom BVET genehmigte Ausbildung absolviert hat.

<sup>2</sup> Wer Imkerinnen und Imkern Arzneimittel für Bienen abgeben will, benötigt eine kantonale Detailhandelsbewilligung. Diese kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen vom BVET genehmigten Kurs absolviert hat und sich regelmässig weiterbildet. Die Bewilligung berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber auch, ohne Rezept Arzneimittel zur Parasitenbekämpfung bei Bienen an Imkerinnen und Imker zu versenden.

<sup>3</sup> Abgabeberechtigt sind auch die kantonalen Bieneninspektorate.

<sup>4</sup> Das Institut legt die Arzneimittel fest, die abgegeben werden dürfen. Es kann auch Arzneimittel nach Artikel 25 der Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001 bezeichnen.

Die gesetzlichen Grundlagen sind auch im Internet verfügbar:

Tierarzneimittelverordnung (TAMV, SR 812.212.27): [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812\\_212\\_27.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_212_27.html)

Arzneimittelverordnung (VAM, SR 812.212.21): [http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812\\_212\\_21.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c812_212_21.html)

### In den Listen enthaltene Informationen

In den Listen werden die folgenden Informationen publiziert:

Nr.	Eindeutige Zulassungsnummer des Präparates
Präparatename	Bezeichnung des Präparates gemäss Zulassung
Zulassungsinhaberin	Firma mit Swissmedic-Bewilligung, die das Präparat zugelassen hat. Diese Firma ist als einzige berechtigt, dieses Präparat in der Schweiz zu vertreiben.
Zieltierart	Tierart, für die das Präparat zugelassen ist.
Kat.	Abgabekategorie gemäss den Bestimmungen von Art. 23 ff. der VAM. Eine Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln (Kategorien A und B) durch Zoofachgeschäfte ist nicht möglich. Arzneimittel der Abgabekategorie E sind frei verkäufliche Arzneimittel, deren Abgabe ohne Fachberatung erfolgen kann. Sie dürfen darum ohnehin in Zoo- und Imkerfachgeschäften abgegeben werden und sind in dieser Liste nicht enthalten.

Die Listen sind alphabetisch nach Präparatenamen sortiert.

Weiterführende Informationen sind im Tierarzneimittelkompendium der Schweiz enthalten. Dieses ist öffentlich und online einsehbar unter <http://www.tierarzneimittel.ch/>. Eine Druckversion des Kompendiums kann bei der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brunnmattstrasse 13, 3174 Thörishaus (Tel. 031 307 35 35, Fax 031 307 35 39) bezogen werden.

### Arzneimittel, die in Zoofachgeschäften abgegeben werden dürfen

Diese Liste umfasst Arzneimittel, die im Meldeverfahren gemäss Artikel 39 – 42 der Verordnung über die vereinfachte Zulassung von Arzneimitteln und die Zulassung von Arzneimitteln im Meldeverfahren (VAZV, SR 812.212.23) zugelassenen sind, sowie weitere Tierarzneimittel der Abgabekategorie D, welche für die im Art. 9, Abs. 1 der TAMV genannten Zieltierarten zugelassen sind.